

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1868

292 (11.12.1868)

3.a.154. Nr. 10,288. Wiesloch. (Ausführungserkenntnis.) Die Sant gegen die Verlassenschaft des Pfarers Christof Henninger in Rothenberg bett.

In der Sant gegen die Verlassenschaft des Pfarers Christof Henninger in Rothenberg werden alle diejenigen, welche bis zu und in heutiger Liquidationstagfahrt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, mit ihren Ansprüchen von dem vorhandenen Massevermögen ausgeschlossen.

Wiesloch, den 24. November 1868. Großh. bad. Amtsgericht.

3.a.127. Nr. 21,874. Lbrach. (Bekanntmachung.) Es wird um Nachricht über den Aufenthaltsort des 61jährigen Daniel Reinert und des 59jährigen Johann Reinert von Rötteln, die 1850 nach Amerika gingen und verschollen erklärt werden sollen, gebeten.

Lbrach, den 3. Dezember 1868. Großh. bad. Amtsgericht. Kerkenmaier.

3.a.130. Nr. 8046. Neustadt. (Entmündigung.) Die ledige Agatha Kirner von hier wurde durch diesseitiges Erkenntnis vom 11. v. M. wegen Geistes- und Gemüthschwäche entmündigt und ihr in der Person des Rentiers Johann Dilger von hier ein Vormund bestellt.

Neustadt, den 2. Dezember 1868. Großh. bad. Amtsgericht. Sulzer.

3.a.151. Nr. 7775. Achern. (Bekanntmachung.) Johann Adam Werner von Oberasbach wurde durch diesseitiges Erkenntnis vom 28. Oktober d. J. entmündigt und Johannes Bruder II von da als Vormünder bestellt.

Achern, den 7. Dezember 1868. Großh. bad. Amtsgericht. Himmel.

3.a.153. Nr. 14,115. St. Blasien. (Verblichenschaft.) Die Wittwe des Johann Göttele von Finsterlingen, Kanthunde, geb. Waldschweiler, wurde im Sinne des L. S. 499 vererbend und derselben Dominik Rossi von Huppenhewend als Verwalder beigegeben.

St. Blasien, den 4. Dezember 1868. Großh. bad. Amtsgericht. Spertl.

3.a.137. Nr. 34,240. Karlsruhe. (Bekanntmachung.) Die Ehefrau des Leopold Seib von Blankenloch ist wegen bleibender Gemüthschwäche entmündigt und für dieselbe als Vormund Landwirth Michael Samer, als Gegenvormund Johann Adam Samer, Beide von Blankenloch, ernannt worden.

Karlsruhe, den 3. Dezember 1868. Großh. bad. Amtsgericht. v. Vincenti.

3.a.71. Nr. 10,419. Borberg. (Aufforderung.) Der Großh. Fiskus verlangt Einweisung in die Verlassenschaft des auf dem Sehof (Gemeinde Winbichbuch) 1809 gebornen, in Bodenroth bei Wertheim als Schafschäfer gestorbenen Johann Josef Reuff.

Borberg, den 28. November 1868. Großh. bad. Amtsgericht. Bauer.

3.a.110. Nr. 10,683. Bretten. (Bekanntmachung.) Die Wittwe des Bürgers und Tagelöhners Karl Friedrich Dummier von Diebesheim hat um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres verstorbenen Gemannes nachgesucht.

Bretten, den 2. Dezember 1868. Großh. bad. Amtsgericht. Kam.

3.a.144. Nr. 14,804. Sinsheim. (Verlassenschafts-Einweisung.) Babette Frank, geb. Stern, von Hilsbach wird mit Bezug auf unsere Verfügung vom 22. Oktober d. J. Nr. 12,853, in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Gemannes Josef Frank eingewiesen.

Sinsheim, den 4. Dezember 1868. Großh. bad. Amtsgericht. v. Braun.

3.a.139. Achern. (Ersvorladung.) Johannes Hauser, Bürger und Schäfer von Ruppbaum, und Genesova Hauser, Ehefrau des Egid Strüger, Schreiners von Rindchen - Ersterer in Frankreich, die Letztere in Amerika unbekannt wo - sind zur Erbschaft ihrer am 8. Oktober 1868 zu Rindchen verstorbenen Mutter, Michael Hauser Wittwe, Katharina, geborne Haberstroh, von Ruppbaum, Amts Bretten, mitberufen, und werden hierdurch mit einer Frist von drei Monaten

zur beschleunigten Vermögensaufnahme und Ertheilungsvorhandlung vorgeladen, unter dem Ansehen, daß für den Fall ihres Nichterscheinens die Erbschaft lediglich denjenigen zugetheilt würde, welchen sie zuzüme, wenn sie, die Vorgeladenen, zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Achern, den 5. Dezember 1868. Großh. bad. Amtsgericht. v. Braun.

3.a.134. Breisach. (Ersvorladung.) Josef Linder von Breisach, Sohn des verstorbenen Johann Baptist Linder, gewesen Bürgers und Schiffers von Breisach, ist auf Ableben seines genannten Vaters zur Erbschaft berufen.

Da der Aufenthaltsort des Josef Linder dahier unbekannt ist, so wird derselbe mit Frist von 3 Monaten, von heute an, aufgefordert, sich bei den Verlassenschaftsverhandlungen einzufinden, andernfalls nach Umlauf dieser Frist die Erbschaft lediglich denjenigen zugetheilt werden, welchen sie zuzüme, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Breisach, den 3. Dezember 1868. Großh. bad. Amtsgericht. v. Braun.

3.a.83. Eppingen. (Ersvorladung.) Ferdinand Striegel, geboren am 5. Mai 1837, welcher sich etwa im Jahr 1852 nach Nordamerika begeben hat und dessen Aufenthaltsort dahier seit etwa zehn Jahren nicht bekannt ist, ist gesetzlich mit zur Erbschaft auf das am 8. September dieses Jahres erfolgte Ableben seines Vaters Franz Joseph Striegel, gewesener Bürger und Küfer zu Diesbach, berufen.

Genannter Ferdinand Striegel und beziehungsweise seine Nachkommen werden zu fraglichen Theilungsverhandlungen mit dem Bemerken hierher vorgeladen, daß, wenn sie binnen drei Monaten nicht erscheinen, die Erbschaft Denen zugetheilt werden, welchen sie zuzüme, wenn sie, die Vorgeladenen,

beim Erbanfall gar nicht mehr am Leben gewesen wären. Eppingen, den 30. November 1868. Bürg. Notar.

3.a.150. Eppingen. (Ersvorladung.) Katharina Gauderer, geboren den 23. Januar 1829, eheliche Tochter des Bürgers und Landwirths Wilhelm Gauderer von Adelsbosen, und dessen am 10. September 1868 verlebter Ehefrau, Elisabetha, geborne Hottler, ist am Nachlaß ihrer genannten Mutter miterblich. Da der Aufenthalt der schon vor etwa 15 Jahren nach Amerika ausgewanderten genannten Katharina Gauderer dahier nicht bekannt ist, so werden dieselbe, beziehungsweise ihre Nachkommen, zu fraglichen Theilungsverhandlungen mit dem Bemerken hierher vorgeladen, daß, wenn sie binnen drei Monaten nicht erscheinen, die Erbschaft Denen zugetheilt werden, welchen sie zuzüme, wenn sie, die Vorgeladenen, beim Erbanfall gar nicht mehr am Leben gewesen wären.

Eppingen, den 5. Dezember 1868. Bürg. Notar.

3.a.149. Eitingen. (Ersvorladung.) Andreas Fir von Schweighausen, seit Jahren in Amerika, dessen Aufenthaltsort zur Zeit unbekannt, ist zur Erbschaft seines Großvaters, des verewitweten Bürgers und Leibgebers Mathias Moq zu Schweighausen, berufen. Derselbe oder seine etwaigen Rechtsnachfolger werden nunmehr aufgefordert, ihre Erbschaftsprüche innerhalb 3 Monaten anber geltend zu machen, widrigenfalls dieselben bei der Vertheilung des Nachlasses nicht berücksichtigt werden.

Eitingen, den 6. Dezember 1868. Großh. bad. Amtsgericht. Unger.

3.a.133. Heilbronn. (Ersvorladung.) Zur Erbschaft des verstorbenen Handelsmanns Anton Hummel von Heilbronn sind dessen Geschwister, Sebastian, Georg, Franz und Philippine Hummel von hier, berufen, welche vor mehreren Jahren nach Amerika ausgewandert. Da deren Aufenthaltsort nicht bekannt ist, so werden die genannten Abweidenden zur Verlassenschaftsverhandlung mit dem Bemerken vorgeladen, daß, wenn dieselben innerhalb der Frist von 3 Monaten ihre Erbschaftsprüche nicht geltend machen, die Erbschaft denjenigen zugetheilt wird, welchen sie zuzüme, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Heilbronn, den 28. November 1868. Der einseitige Notar des I. Distrikts: Alexander V. d. A.

3.a.136. Meissenheim. (Ersvorladung.) Georg Kopf und Wendelin Kopf, Ersterer 49, Letzterer 43 Jahre alt, Söhne der am 14. November 1868 in Dudenheim verstorbenen Wittwe des Landwirths Georg Kopf, Maria Anna, gebornen Kühnle, sind am Nachlaß der Letzteren erblich. Da deren Aufenthaltsort unbekannt ist, werden dieselben hiermit zu den Ertheilungsverhandlungen mit Frist von drei Monaten mit dem Bemerken öffentlich vorgeladen, innerhalb dieser Frist ihre Erbschaftsprüche geltend zu machen, widrigenfalls die Erbschaft Denen zugetheilt werden, welchen sie zuzüme, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Meissenheim, den 4. Dezember 1868. Der einseitige Notar: Ernst Caspary.

3.a.135. Meßkirch. (Ersvorladung.) Meßger Konrad Rinkenburger von Meßkirch ist am 5. November d. J. kinderlos gestorben, und hat seinen gesetzlichen Erben ein Legat von 200 fl. ausgelegt; hiezu ist auch die Schwägerin des Erblassers, Josefa Rinkenburger von hier, welche längt nach Nordamerika ausgewandert ist, berufen.

Da deren Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird hiermit dieselbe oder ihre etwaigen Rechtsnachfolger aufgefordert, sich zur Empfangnahme ihres Anteils innerhalb drei Monaten, von heute an, zu melden, andernfalls solcher lediglich jenen Personen zugetheilt würde, denen er zuzüme, wenn sie, die Vorgeladenen, zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Meßkirch, den 5. Dezember 1868. Der Großh. Notar: Rebstein.

3.a.146. Dbrigheim. (Ersvorladung.) Der an unbekanntem Ort abwesende Gottfried Gauer von Hüffenhardt wird hiermit zu den Verlassenschaftsverhandlungen auf Ableben seiner Mutter, der Ehefrau Gauer's Ehefrau, Elisabetha, geb. Schmidt, von Hüffenhardt mit dem Bemerken öffentlich vorgeladen, daß, wenn er sich binnen drei Monaten bei Unterzeichnetem nicht melden wird, die Erbschaft Denen zugewiesen werden wird, welchen sie zuzüme, wenn er, der Vorgeladene, am Todestag seiner Mutter nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Dbrigheim, den 1. Dezember 1868. Der einseitige Notar: H. Forstmeier.

3.a.147. Dbrigheim. (Ersvorladung.) Der an unbekanntem Ort abwesende Gottfried Gauer von Hüffenhardt wird hiermit zu den Verlassenschaftsverhandlungen auf Ableben seiner Mutter, der Ehefrau Gauer's Ehefrau, Elisabetha, geb. Schmidt, von Hüffenhardt mit dem Bemerken öffentlich vorgeladen, daß, wenn er sich binnen drei Monaten bei Unterzeichnetem nicht melden wird, die Erbschaft Denen zugewiesen werden wird, welchen sie zuzüme, wenn er, der Vorgeladene, zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Dbrigheim, den 1. Dezember 1868. Der einseitige Notar: H. Forstmeier.

3.a.160. Offenburg. (Ersvorladung.) Josef, Heinrich, Sebastian und Theresia Gallus von Niederschopfheim, welche schon vor vielen Jahren sich von Hause wegbegeben haben und deren Aufenthaltsort unbekannt ist, werden nachträglich, da sie als Erben zur Verlassenschaft der schon am 23. September 1848 verstorbenen Philipp Jäger's Ehefrau, Maria Elisabetha Philipp von Niederschopfheim, mitberufen sind, zu den beschleunigten Ertheilungsverhandlungen mit Frist von drei Monaten, von heute an, mit dem Bemerken hiermit öffentlich vorgeladen, daß bei ihrem Ausbleiben die Erbschaft lediglich Denen zugetheilt würde, denen sie zuzüme, wenn sie, die Vorgeladenen, beim Erbanfall nicht mehr am Leben ge-

wesen wären. Offenburg, den 7. Dezember 1868. Der Großh. Notar: A. Leiber.

3.a.95. Zell i. W. (Ersvorladung.) Die unbekannt wo abwesenden: Landwirth Michael Gerspacher und bezw. Landwirth Donat Gerspacher; Katharina, geborne Mayer, Ehefrau des Landwirths Johann Gättele; Franziska Mayer, ledig; alle von hier; und Adelheid Leberer, ledig, von Käfern, Gemeinde Pfaffenberg; - werden hiermit zur Ertheilungsverhandlung in der sorgfältigen Vertheilung der Verlassenschaft des verstorbenen Landwirths Gerspacher von hier mit Frist von drei Monaten

und mit dem Bemerken öffentlich vorgeladen, daß nach fruchtlosem Abwarten gedachter Anmeldefrist das Vermögen lediglich denjenigen Personen zugetheilt wird, welchen dasselbe zuzüme, wenn die genannten Geladenen am Tag der betr. gerichtlichen Vertheilungsbekanntmachung nicht mehr am Leben gewesen wären.

Zell i. W., den 13. November 1868. Großh. Notar: J. F. Edler.

3.a.89. Nr. 15,145. Konstanz. (Bekanntmachung.) Die Führung der Handelsregister bett. Beschluß. Unterm Heutigen wurde zum Handelsregister eingetragen, und zwar a) Zu D. J. 103 des Firmenregisters: Die Firma L. M. Bloch ist erloschen. b) Unter D. J. 30 des Gesellschaftsregisters: Am 1. Oktober d. J. hat sich dahier unter der Firma „Gebrüder Bloch“ eine offene Handelsgesellschaft gebildet. Die Gesellschafter sind Julius Bloch und Levi Maier Bloch dahier, welche Beide die Gesellschaft gleichmäßig vertreten. Ersterer Gesellschafter hat am 19. Oktober d. J. mit Babetta Dettinger von Nordlingen einen Ehevertrag abgeschlossen, inhaltlich dessen ein beiderseitiger Einwurf von 100 fl. in die Gütergemeinschaft, im Uebrigen Ausschluß der Letzteren bedungen ist.

Konstanz, den 4. Dezember 1868. Großh. bad. Amtsgericht.

3.a.84. Nr. 15,177. Breisach. (Handelsregister.) Heute wurde D. J. 85 in das Firmenregister eingetragen die Firma: Ludwig Leber in Rosenweiler. Inhaber derselben ist Ludwig Leber, Kaufmann von Rosenweiler. Ehevertrag derselben mit Karoline, geborne Meyer, Wittwe des verstorbenen Kaufmanns Josef Adèle von Rosenweiler, d. a. Rosenweiler, den 21. November 1868, nach welchem die Brautleute die rein gesellschaftliche Gütergemeinschaft als Norm ihrer ehelichen Vermögensverhältnisse gewählt haben.

Breisach, den 4. Dezember 1868. Großh. bad. Amtsgericht. Mors.

3.a.85. Nr. 13,918. St. Blasien. (Bekanntmachung.) Der Bekanntmachung vom 27. Februar 1863, Nr. 1721, wird nachgetragen, daß nach dem zwischen Kaufmann Josef Morath dahier und Karolina Dusner von Jurtwangen unterm 17. November 1868 abgeschlossenen Ehevertrag jeder Theil 100 fl. in die Gemeinschaft einwirft, alles übrige gegenwärtige und zukünftige Vermögensvermögen dagegen mit den etwa hierauf bestehenden Schulden von der Gemeinschaft ausgeschlossen und für Eigenschaft erklärt wird.

St. Blasien, den 26. November 1868. Großh. bad. Amtsgericht. Spertl.

3.a.87. Nr. 23,562. Waldshut. (Bekanntmachung.) Unter D. J. 203 wurde heute zum Firmenregister eingetragen die Firma: „Fr. Hensler.“ Inhaber ist Franz Hensler von Böhla, dahier wohnhaft, ohne Ehevertrag mit Lina, geb. Vetter, von Waldshut seit 12. Oktober 1865 verheiratet.

Waldshut, den 2. Dezember 1868. Großh. bad. Amtsgericht. Haurb.

3.a.88. Nr. 7456. Gengenbach. (Handelsregister.) Heute wurde ins Handelsregister eingetragen: Gebrüder Schott in Fabrik Nordrach. Gesellschafter sind Karl Schott und Johann Nepomuk Schott, Kaufleute von Rehl. Die Gesellschaft hat am 5. v. M. begonnen Jeder der beiden Gesellschafter ist deren Vertreter. Gengenbach, den 1. Dezember 1868. Großh. bad. Amtsgericht. Neumann.

3.a.86. Nr. 11,231. Wallbörn. (Bekanntmachung.) In das Firmenregister wurde heute zu D. J. 1 eingetragene: Ehevertrag zwischen Alois Hännig von hier und Anna Ruppert von Bunden, d. d. Wallbörn, den 27. November 1868, wernach jeder Theil 50 fl. in die Gemeinschaft einbringt und das vorhandene Vermögen, jetziges und künftiges, sowie die jetzigen und künftigen Schulden davon ausschließt.

Wallbörn, den 27. November 1868. Großh. bad. Amtsgericht. Sieble.

3.a.158. Nr. 9361. Karlsruhe. (Aufforderung.) Der zur Disposition beurlaubte Unteroffizier im 3. Linien-Infanterieregiment Heodor Schäfer von Ditzheim, Amts Rastatt, hat sich erlaubt entsetzt und soll nach Amerika emigriren sein. Derselbe wird daher aufgefordert, sich binnen drei Monaten bei Vermüdung im Fall seines unentschuldigsten Ausbleibens der Defektion für schuldig erkannt und in die gesetzliche Geldstrafe verurteilt zu werden. Zugleich wird dessen Vermögen mit Beschlagnahme belegt.

Karlsruhe, den 7. Dezember 1868. Großh. bad. Divisions-Gericht. Der Divisions-Commandeur: Der Divisions-Auditeur: J. A. A. v. Beyer.

3.a.159. Sect. III. J.Nr. 9397. Karlsruhe. (Aufforderung.) Der zum 3. Linien-Infanterieregiment eingetheilte Refrut Gustav Peter von Einzheim, Amts Baden, wird hiermit aufgefordert, sich binnen drei Monaten bei seinem Commando zu stellen, widrigenfalls er der Defektion für schuldig erkannt und in die gesetzliche Geldstrafe verurteilt würde.

Zugleich wird dessen Vermögen mit Beschlagnahme belegt. Karlsruhe, den 9. Dezember 1868. Großh. bad. Divisions-Gericht. Der Divisions-Commandeur: Der Divisions-Auditeur: J. A. A. v. Beyer.

3.a.103. Sect. III. J.Nr. 9193/97. Karlsruhe. (Urtheil.) Der Kanonier im Festungs-Artillerie-

bataillon Julius Raubacher von Mannheim der Unteroffizier II. Kl. im 6. Linien-Infanterieregiment, Johann Baptist Köhler von Eppingen der Gefreite im 3. Linien-Infanterieregiment, Johann Hud von Bamhall, sowie die Unteroffiziere namentlich: Landwirth Michael Gerspacher, Landwirth Donat Gerspacher, Landwirth Johann Gättele, Franziska Mayer, ledig; alle von hier; und Adelheid Leberer, ledig, von Käfern, Gemeinde Pfaffenberg; - werden hiermit zur Ertheilungsverhandlung in der sorgfältigen Vertheilung der Verlassenschaft des verstorbenen Landwirths Gerspacher von hier mit Frist von drei Monaten

und mit dem Bemerken öffentlich vorgeladen, daß nach fruchtlosem Abwarten gedachter Anmeldefrist das Vermögen lediglich denjenigen Personen zugetheilt wird, welchen dasselbe zuzüme, wenn die genannten Geladenen am Tag der betr. gerichtlichen Vertheilungsbekanntmachung nicht mehr am Leben gewesen wären.

Zell i. W., den 13. November 1868. Großh. bad. Divisions-Gericht. Der Divisions-Commandeur: Der Divisions-Auditeur: J. A. A. v. Beyer.

3.a.144. Nr. 3394. Mannheim. (Bekanntmachungserkenntnis.) J. L. S. gegen 1) Sebastian Wagner, 2) Gottlieb Wagner, 3) Nikolaus Wolff, 4) Christian Kraus, 5) Nikolaus Christenmannlich von Waldwimmerbach, wegen schuldiger Forderung, verurtheilt durch vorläufige, im Aktensatz verbrochener Verbindung, 1300 Reichsmark, wird auf Grund der §§ 26, 130 und Beil. II, §§ 2, 3 der O. B., § 203 Biff. 5, 207, 209 und 211 der O. B. erkannt:

a) Sebastian und Gottlieb Wagner, Nikolaus Wolff, Christian Kraus und Nikolaus Christenmannlich sind unter der Anschuldigung: daß sie sich in der Nacht vom Sonntag den 21. auf Montag den 21. September d. J. ohne nothbedachten Entschluß im Aktensatz, Nikolaus Christenmannlich, ohne hinreichende Verurteilung gegeben zu haben, von Waldwimmerbach fahrlässig misshandelt worden war, zu Waldwimmerbach verurtheilt, den Waldwimmerbach fahrlässig misshandelt oder am Körper zu verletzen, was in Folge dieser Verurteilung gegen Waldwimmerbach wiederholt in und vor dem Oberen Waldwimmerbach gegen Eysenbach zu, Waldwimmerbach unternommen wurden, Sebastian Wagner, Christian Kraus und Nikolaus Christenmannlich die Thätlichkeiten im Dorfe, alle fünf aber jenen außerhalb des Dorfes mitwirkten, was nachweislich bei deren Auslieferung sich zur Verurteilung bereit zeigten, daß insbesondere in Folge der Verurteilung Sebastian Wagner, Nikolaus Wolff, Christian Kraus und Nikolaus Christenmannlich die Thätlichkeiten im Dorfe, alle fünf aber jenen außerhalb des Dorfes mitwirkten, was nachweislich bei deren Auslieferung sich zur Verurteilung bereit zeigten, daß insbesondere in Folge der Verurteilung Sebastian Wagner, Nikolaus Wolff, Christian Kraus und Nikolaus Christenmannlich die Thätlichkeiten im Dorfe, alle fünf aber jenen außerhalb des Dorfes mitwirkten, was nachweislich bei deren Auslieferung sich zur Verurteilung bereit zeigten, daß insbesondere in Folge der Verurteilung Sebastian Wagner, Nikolaus Wolff, Christian Kraus und Nikolaus Christenmannlich die Thätlichkeiten im Dorfe, alle fünf aber jenen außerhalb des Dorfes mitwirkten, was nachweislich bei deren Auslieferung sich zur Verurteilung bereit zeigten, daß insbesondere in Folge der Verurteilung Sebastian Wagner, Nikolaus Wolff, Christian Kraus und Nikolaus Christenmannlich die Thätlichkeiten im Dorfe, alle fünf aber jenen außerhalb des Dorfes mitwirkten, was nachweislich bei deren Auslieferung sich zur Verurteilung bereit zeigten, daß insbesondere in Folge der Verurteilung Sebastian Wagner, Nikolaus Wolff, Christian Kraus und Nikolaus Christenmannlich die Thätlichkeiten im Dorfe, alle fünf aber jenen außerhalb des Dorfes mitwirkten, was nachweislich bei deren Auslieferung sich zur Verurteilung bereit zeigten, daß insbesondere in Folge der Verurteilung Sebastian Wagner, Nikolaus Wolff, Christian Kraus und Nikolaus Christenmannlich die Thätlichkeiten im Dorfe, alle fünf aber jenen außerhalb des Dorfes mitwirkten, was nachweislich bei deren Auslieferung sich zur Verurteilung bereit zeigten, daß insbesondere in Folge der Verurteilung Sebastian Wagner, Nikolaus Wolff, Christian Kraus und Nikolaus Christenmannlich die Thätlichkeiten im Dorfe, alle fünf aber jenen außerhalb des Dorfes mitwirkten, was nachweislich bei deren Auslieferung sich zur Verurteilung bereit zeigten, daß insbesondere in Folge der Verurteilung Sebastian Wagner, Nikolaus Wolff, Christian Kraus und Nikolaus Christenmannlich die Thätlichkeiten im Dorfe, alle fünf aber jenen außerhalb des Dorfes mitwirkten, was nachweislich bei deren Auslieferung sich zur Verurteilung bereit zeigten, daß insbesondere in Folge der Verurteilung Sebastian Wagner, Nikolaus Wolff, Christian Kraus und Nikolaus Christenmannlich die Thätlichkeiten im Dorfe, alle fünf aber jenen außerhalb des Dorfes mitwirkten, was nachweislich bei deren Auslieferung sich zur Verurteilung bereit zeigten, daß insbesondere in Folge der Verurteilung Sebastian Wagner, Nikolaus Wolff, Christian Kraus und Nikolaus Christenmannlich die Thätlichkeiten im Dorfe, alle fünf aber jenen außerhalb des Dorfes mitwirkten, was nachweislich bei deren Auslieferung sich zur Verurteilung bereit zeigten, daß insbesondere in Folge der Verurteilung Sebastian Wagner, Nikolaus Wolff, Christian Kraus und Nikolaus Christenmannlich die Thätlichkeiten im Dorfe, alle fünf aber jenen außerhalb des Dorfes mitwirkten, was nachweislich bei deren Auslieferung sich zur Verurteilung bereit zeigten, daß insbesondere in Folge der Verurteilung Sebastian Wagner, Nikolaus Wolff, Christian Kraus und Nikolaus Christenmannlich die Thätlichkeiten im Dorfe, alle fünf aber jenen außerhalb des Dorfes mitwirkten, was nachweislich bei deren Auslieferung sich zur Verurteilung bereit zeigten, daß insbesondere in Folge der Verurteilung Sebastian Wagner, Nikolaus Wolff, Christian Kraus und Nikolaus Christenmannlich die Thätlichkeiten im Dorfe, alle fünf aber jenen außerhalb des Dorfes mitwirkten, was nachweislich bei deren Auslieferung sich zur Verurteilung bereit zeigten, daß insbesondere in Folge der Verurteilung Sebastian Wagner, Nikolaus Wolff, Christian Kraus und Nikolaus Christenmannlich die Thätlichkeiten im Dorfe, alle fünf aber jenen außerhalb des Dorfes mitwirkten, was nachweislich bei deren Auslieferung sich zur Verurteilung bereit zeigten, daß insbesondere in Folge der Verurteilung Sebastian Wagner, Nikolaus Wolff, Christian Kraus und Nikolaus Christenmannlich die Thätlichkeiten im Dorfe, alle fünf aber jenen außerhalb des Dorfes mitwirkten, was nachweislich bei deren Auslieferung sich zur Verurteilung bereit zeigten, daß insbesondere in Folge der Verurteilung Sebastian Wagner, Nikolaus Wolff, Christian Kraus und Nikolaus Christenmannlich die Thätlichkeiten im Dorfe, alle fünf aber jenen außerhalb des Dorfes mitwirkten, was nachweislich bei deren Auslieferung sich zur Verurteilung bereit zeigten, daß insbesondere in Folge der Verurteilung Sebastian Wagner, Nikolaus Wolff, Christian Kraus und Nikolaus Christenmannlich die Thätlichkeiten im Dorfe, alle fünf aber jenen außerhalb des Dorfes mitwirkten, was nachweislich bei deren Auslieferung sich zur Verurteilung bereit zeigten, daß insbesondere in Folge der Verurteilung Sebastian Wagner, Nikolaus Wolff, Christian Kraus und Nikolaus Christenmannlich die Thätlichkeiten im Dorfe, alle fünf aber jenen außerhalb des Dorfes mitwirkten, was nachweislich bei deren Auslieferung sich zur Verurteilung bereit zeigten, daß insbesondere in Folge der Verurteilung Sebastian Wagner, Nikolaus Wolff, Christian Kraus und Nikolaus Christenmannlich die Thätlichkeiten im Dorfe, alle fünf aber jenen außerhalb des Dorfes mitwirkten, was nachweislich bei deren Auslieferung sich zur Verurteilung bereit zeigten, daß insbesondere in Folge der Verurteilung Sebastian Wagner, Nikolaus Wolff, Christian Kraus und Nikolaus Christenmannlich die Thätlichkeiten im Dorfe, alle fünf aber jenen außerhalb des Dorfes mitwirkten, was nachweislich bei deren Auslieferung sich zur Verurteilung bereit zeigten, daß insbesondere in Folge der Verurteilung Sebastian Wagner, Nikolaus Wolff, Christian Kraus und Nikolaus Christenmannlich die Thätlichkeiten im Dorfe, alle fünf aber jenen außerhalb des Dorfes mitwirkten, was nachweislich bei deren Auslieferung sich zur Verurteilung bereit zeigten, daß insbesondere in Folge der Verurteilung Sebastian Wagner, Nikolaus Wolff, Christian Kraus und Nikolaus Christenmannlich die Thätlichkeiten im Dorfe, alle fünf aber jenen außerhalb des Dorfes mitwirkten, was nachweislich bei deren Auslieferung sich zur Verurteilung bereit zeigten, daß insbesondere in Folge der Verurteilung Sebastian Wagner, Nikolaus Wolff, Christian Kraus und Nikolaus Christenmannlich die Thätlichkeiten im Dorfe, alle fünf aber jenen außerhalb des Dorfes mitwirkten, was nachweislich bei deren Auslieferung sich zur Verurteilung bereit zeigten, daß insbesondere in Folge der Verurteilung Sebastian Wagner, Nikolaus Wolff, Christian Kraus und Nikolaus Christenmannlich die Thätlichkeiten im Dorfe, alle fünf aber jenen außerhalb des Dorfes mitwirkten, was nachweislich bei deren Auslieferung sich zur Verurteilung bereit zeigten, daß insbesondere in Folge der Verurteilung Sebastian Wagner, Nikolaus Wolff, Christian Kraus und Nikolaus Christenmannlich die Thätlichkeiten im Dorfe, alle fünf aber jenen außerhalb des Dorfes mitwirkten, was nachweislich bei deren Auslieferung sich zur Verurteilung bereit zeigten, daß insbesondere in Folge der Verurteilung Sebastian Wagner, Nikolaus Wolff, Christian Kraus und Nikolaus Christenmannlich die Thätlichkeiten im Dorfe, alle fünf aber jenen außerhalb des Dorfes mitwirkten, was nachweislich bei deren Auslieferung sich zur Verurteilung bereit zeigten, daß insbesondere in Folge der Verurteilung Sebastian Wagner, Nikolaus Wolff, Christian Kraus und Nikolaus Christenmannlich die Thätlichkeiten im Dorfe, alle fünf aber jenen außerhalb des Dorfes mitwirkten, was nachweislich bei deren Auslieferung sich zur Verurteilung bereit zeigten, daß insbesondere in Folge der Verurteilung Sebastian Wagner, Nikolaus Wolff, Christian Kraus und Nikolaus Christenmannlich die Thätlichkeiten im Dorfe, alle fünf aber jenen außerhalb des Dorfes mitwirkten, was nachweislich bei deren Auslieferung sich zur Verurteilung bereit zeigten, daß insbesondere in Folge der Verurteilung Sebastian Wagner, Nikolaus Wolff, Christian Kraus und Nikolaus Christenmannlich die Thätlichkeiten im Dorfe, alle fünf aber jenen außerhalb des Dorfes mitwirkten, was nachweislich bei deren Auslieferung sich zur Verurteilung bereit zeigten, daß insbesondere in Folge der Verurteilung Sebastian Wagner, Nikolaus Wolff, Christian Kraus und Nikolaus Christenmannlich die Thätlichkeiten im Dorfe, alle fünf aber jenen außerhalb des Dorfes mitwirkten, was nachweislich bei deren Auslieferung sich zur Verurteilung bereit zeigten, daß insbesondere in Folge der Verurteilung Sebastian Wagner, Nikolaus Wolff, Christian Kraus und Nikolaus Christenmannlich die Thätlichkeiten im Dorfe, alle fünf aber jenen außerhalb des Dorfes mitwirkten, was nachweislich bei deren Auslieferung sich zur Verurteilung bereit zeigten, daß insbesondere in Folge der Verurteilung Sebastian Wagner, Nikolaus Wolff, Christian Kraus und Nikolaus Christenmannlich die Thätlichkeiten im Dorfe, alle fünf aber jenen außerhalb des Dorfes mitwirkten, was nachweislich bei deren Auslieferung sich zur Verurteilung bereit zeigten, daß insbesondere in Folge der Verurteilung Sebastian Wagner, Nikolaus Wolff, Christian Kraus und Nikolaus Christenmannlich die Thätlichkeiten im Dorfe, alle fünf aber jenen außerhalb des Dorfes mitwirkten, was nachweislich bei deren Auslieferung sich zur Verurteilung bereit zeigten, daß insbesondere in Folge der Verurteilung Sebastian Wagner, Nikolaus Wolff, Christian Kraus und Nikolaus Christenmannlich die Thätlichkeiten im Dorfe, alle fünf aber jenen außerhalb des Dorfes mitwirkten, was nachweislich bei deren Auslieferung sich zur Verurteilung bereit zeigten, daß insbesondere in Folge der Verurteilung Sebastian Wagner, Nikolaus Wolff, Christian Kraus und Nikolaus Christenmannlich die Thätlichkeiten im Dorfe, alle fünf aber jenen außerhalb des Dorfes mitwirkten, was nachweislich bei deren Auslieferung sich zur Verurteilung bereit zeigten, daß insbesondere in Folge der Verurteilung Sebastian Wagner, Nikolaus Wolff, Christian Kraus und Nikolaus Christenmannlich die Thätlichkeiten im Dorfe, alle fünf aber jenen außerhalb des Dorfes mitwirkten, was nachweislich bei deren Auslieferung sich zur Verurteilung bereit zeigten, daß insbesondere in Folge der Verurteilung Sebastian Wagner, Nikolaus Wolff, Christian Kraus und Nikolaus Christenmannlich die Thätlichkeiten im Dorfe, alle fünf aber jenen außerhalb des Dorfes mitwirkten, was nachweislich bei deren Auslieferung sich zur Verurteilung bereit zeigten, daß insbesondere in Folge der Verurteilung Sebastian Wagner, Nikolaus Wolff, Christian Kraus und Nikolaus Christenmannlich die Thätlichkeiten im Dorfe, alle fünf aber jenen außerhalb des Dorfes mitwirkten, was nachweislich bei deren Auslieferung sich zur Verurteilung bereit zeigten, daß insbesondere in Folge der Verurteilung Sebastian Wagner, Nikolaus Wolff, Christian Kraus und Nikolaus Christenmannlich die Thätlichkeiten im Dorfe, alle fünf aber jenen außerhalb des Dorfes mitwirkten, was nachweislich bei deren Auslieferung sich zur Verurteilung bereit zeigten, daß insbesondere in Folge der Verurteilung Sebastian Wagner, Nikolaus Wolff, Christian Kraus und Nikolaus Christenmannlich die Thätlichkeiten im Dorfe, alle fünf aber jenen außerhalb des Dorfes mitwirkten, was nachweislich bei deren Auslieferung sich zur Verurteilung bereit zeigten, daß insbesondere in Folge der Verurteilung Sebastian Wagner, Nikolaus Wolff, Christian Kraus und Nikolaus Christenmannlich die Thätlichkeiten im Dorfe, alle fünf aber jenen außerhalb des Dorfes mitwirkten, was nachweislich bei deren Auslieferung sich zur Verurteilung bereit zeigten, daß insbesondere in Folge der Verurteilung Sebastian Wagner, Nikolaus Wolff, Christian Kraus und Nikolaus Christenmannlich die Thätlichkeiten im Dorfe, alle fünf aber jenen außerhalb des Dorfes mitwirkten, was nachweislich bei deren Auslieferung sich zur Verurteilung bereit zeigten, daß insbesondere in Folge der Verurteilung Sebastian Wagner, Nikolaus Wolff, Christian Kraus und Nikolaus Christenmannlich die Thätlichkeiten im Dorfe, alle fünf aber jenen außerhalb des Dorfes mitwirkten, was nachweislich bei deren Auslieferung sich zur Verurteilung bereit zeigten, daß insbesondere in Folge der Verurteilung Sebastian Wagner, Nikolaus Wolff, Christian Kraus und Nikolaus Christenmannlich die Thätlichkeiten im Dorfe, alle fünf aber jenen außerhalb des Dorfes mitwirkten, was nachweislich bei deren Auslieferung sich zur Verurteilung bereit zeigten, daß insbesondere in Folge der Verurteilung Sebastian Wagner, Nikolaus Wolff, Christian Kraus und Nikolaus Christenmannlich die Thätlichkeiten im Dorfe, alle fünf aber jenen außerhalb des Dorfes mitwirkten, was nachweislich bei deren Auslieferung sich zur Verurteilung bereit zeigten, daß insbesondere in Folge der Verurteilung Sebastian Wagner, Nikolaus Wolff, Christian Kraus und Nikolaus Christenmannlich die Thätlichkeiten im Dorfe, alle fünf aber jenen außerhalb des Dorfes mitwirkten, was nachweislich bei deren Auslieferung sich zur Verurteilung bereit zeigten, daß insbesondere in Folge der Verurteilung Sebastian Wagner, Nikolaus Wolff, Christian Kraus und Nikolaus Christenmannlich die Thätlichkeiten im Dorfe, alle fünf aber jenen außerhalb des Dorfes mitwirkten, was nachweislich bei deren Auslieferung sich zur Verurteilung bereit zeigten, daß insbesondere in Folge der Verurteilung Sebastian Wagner, Nikolaus Wolff, Christian Kraus und Nikolaus Christenmannlich die Thätlichkeiten im Dorfe, alle fünf aber jenen außerhalb des Dorfes mitwirkten, was nachweislich bei deren Auslieferung sich zur Verurteilung bereit zeigten, daß insbesondere in Folge der Verurteilung Sebastian Wagner, Nikolaus Wolff, Christian Kraus und Nikolaus Christenmannlich die Thätlichkeiten im Dorfe, alle fünf aber jenen außerhalb des Dorfes mitwirkten, was nachweislich bei deren Auslieferung sich zur Verurteilung bereit zeigten, daß insbesondere in Folge der Verurteilung Sebastian Wagner, Nikolaus Wolff, Christian Kraus und Nikolaus Christenmannlich die Thätlichkeiten im Dorfe, alle fünf aber jenen außerhalb des Dorfes mitwirkten, was nachweislich bei deren Auslieferung sich zur Verurteilung bereit zeigten, daß insbesondere in Folge der Verurteilung Sebastian Wagner, Nikolaus Wolff, Christian Kraus und Nikolaus Christenmannlich die Thätlichkeiten im Dorfe, alle fünf aber jenen außerhalb des Dorfes mitwirkten, was nachweislich bei deren Auslieferung sich zur Verurteilung bereit zeigten, daß insbesondere in Folge der Verurteilung Sebastian Wagner, Nikolaus Wolff, Christian Kraus und Nikolaus Christenmannlich die Thätlichkeiten im Dorfe, alle fünf aber jenen außerhalb des Dorfes mitwirkten, was nachweislich bei deren Auslieferung sich zur Verurteilung bereit zeigten, daß insbesondere in Folge der Verurteilung Sebastian Wagner, Nikolaus Wolff, Christian Kraus und Nikolaus Christenmannlich die Thätlichkeiten im Dorfe, alle fünf aber jenen außerhalb des Dorfes mitwirkten, was nachweislich bei deren Auslieferung sich zur Verurteilung bereit zeigten, daß insbesondere in Folge der Verurteilung Sebastian Wagner, Nikolaus Wolff, Christian Kraus und Nikolaus Christenmannlich die Thätlichkeiten im Dorfe, alle fünf aber jenen außerhalb des Dorfes mitwirkten, was nachweislich bei deren Auslieferung sich zur Verurteilung bereit zeigten, daß insbesondere in Folge der Verurteilung Sebastian Wagner, Nikolaus Wolff, Christian Kraus und Nikolaus Christenmannlich die Thätlichkeiten im Dorfe, alle fünf aber jenen außerhalb des Dorfes mitwirkten, was nachweislich bei deren Auslieferung sich zur Verurteilung bereit zeigten, daß insbesondere in Folge der Verurteilung Sebastian Wagner, Nikolaus Wolff, Christian Kraus und Nikolaus Christenmannlich die Thätlichkeiten im Dorfe, alle fünf aber jenen außerhalb des Dorfes mitwirkten, was nachweislich bei deren Auslieferung sich zur Verurteilung bereit zeigten, daß insbesondere in Folge der Verurteilung Sebastian Wagner, Nikolaus Wolff, Christian Kraus und Nikolaus Christenmannlich die Thätlichkeiten im Dorfe, alle fünf aber jenen außerhalb des Dorfes mitwirkten, was nachweislich bei deren Auslieferung sich zur Verurteilung bereit zeigten, daß insbesondere in Folge der Verurteilung Sebastian Wagner, Nikolaus Wolff, Christian Kraus und Nikolaus Christenmannlich die Thätlichkeiten im Dorfe, alle fünf aber jenen außerhalb des Dorfes mitwirkten, was nachweislich bei deren Auslieferung sich zur Verurteilung bereit zeigten, daß insbesondere in Folge der Verurteilung Sebastian Wagner, Nikolaus Wolff, Christian Kraus und Nikolaus Christenmannlich die Thätlichkeiten im Dorfe, alle fünf aber jenen außerhalb des Dorfes mitwirkten, was nachweislich bei deren Auslieferung sich zur Verurteilung bereit zeigten, daß insbesondere in Folge der Verurteilung Sebastian Wagner, Nikolaus Wolff, Christian Kraus und Nikolaus Christenmannlich die Thätlichkeiten im Dorfe, alle fünf aber jenen außerhalb des Dorfes mitwirkten, was nachweislich bei deren Auslieferung sich zur Verurteilung bereit zeigten, daß insbesondere in Folge der Verurteilung Sebastian Wagner, Nikolaus Wolff, Christian Kraus und Nikolaus Christenmannlich die Thätlichkeiten im Dorfe, alle fünf aber jenen außerhalb des Dorfes mitwirkten, was nachweislich bei deren Auslieferung sich zur Verurteilung bereit zeigten, daß insbesondere in Folge der Verurteilung Sebastian Wagner, Nikolaus Wolff, Christian Kraus und Nikolaus Christenmannlich die Thätlichkeiten im Dorfe, alle fünf aber jenen außerhalb des Dorfes mitwirkten, was nachweislich bei deren Auslieferung sich zur Verurteilung bereit zeigten, daß insbesondere in Folge der Verurteilung Sebastian Wagner, Nikolaus Wolff, Christian Kraus und Nikolaus Christenmannlich die Thätlichkeiten im Dorfe, alle fünf aber jenen außerhalb des Dorfes mitwirkten, was nachweislich bei deren Auslieferung sich zur Verurteilung bereit zeigten, daß insbesondere in Folge der Verurteilung Sebastian Wagner, Nikolaus Wolff, Christian Kraus und Nikolaus Christenmannlich die Thätlichkeiten im Dorfe, alle fünf aber jenen außerhalb des Dorfes mitwirkten, was nachweislich bei deren Auslieferung sich zur Verurteilung bereit zeigten, daß insbesondere in Folge der Verurteilung Sebastian Wagner, Nikolaus Wolff, Christian Kraus und Nikolaus Christenmannlich die Thätlichkeiten im Dorfe, alle fünf aber jenen außerhalb des Dorfes mitwirkten, was nachweislich bei deren Auslieferung sich zur Verurteilung bereit zeigten, daß insbesondere in Folge der Verurteilung Sebastian Wagner, Nikolaus Wolff, Christian Kraus und Nikolaus Christenmannlich die Thätlichkeiten im Dorfe, alle fünf aber jenen außerhalb des Dorfes mitwirkten, was nachweislich bei deren Auslieferung sich zur Verurteilung bereit zeigten, daß insbesondere in Folge der Verurteilung Sebastian Wagner, Nikolaus Wolff, Christian Kraus und Nikolaus Christenmannlich die Thätlichkeiten im Dorfe, alle fünf aber jenen außerhalb des Dorfes mitwirkten, was nachweislich bei deren Auslieferung sich zur Verurteilung bereit zeigten, daß insbesondere in Folge der Verurteilung Sebastian Wagner, Nikolaus Wolff, Christian Kraus und Nikolaus Christenmannlich die Thätlichkeiten im Dorfe, alle fünf aber jenen außerhalb des Dorfes mitwirkten, was nachweislich bei deren Auslieferung sich zur Verurteilung bereit zeigten, daß insbesondere in Folge der Verurteilung Sebastian Wagner, Nikolaus Wolff, Christian Kraus und Nikolaus Christenmannlich die Thätlichkeiten im Dorfe, alle fünf aber jenen außerhalb des Dorfes mitwirkten, was nachweislich bei deren Auslieferung sich zur Verurteilung bereit zeigten, daß insbesondere in Folge der Verurteilung Sebastian Wagner, Nikolaus Wolff, Christian Kraus und Nikolaus Christenmannlich die Thätlichkeiten im Dorfe, alle fünf aber jenen außerhalb des Dorfes mitwirkten, was nachweislich bei deren Auslieferung sich zur Verurteilung bereit zeigten, daß insbesondere in Folge der Verurteilung Sebastian Wagner, Nikolaus Wolff, Christian Kraus und Nikolaus Christenmannlich die Thätlichkeiten im Dorfe, alle fünf aber jenen außerhalb des Dorfes mitwirkten, was nachweislich bei deren Auslieferung sich zur Verurteilung bereit zeigten, daß insbesondere in Folge der Verurteilung Sebastian Wagner, Nikolaus Wolff, Christian Kraus und Nikolaus Christenmannlich die Thätlichkeiten im Dorfe, alle fünf aber jenen außerhalb des Dorfes mitwirkten, was nachweislich bei deren Auslieferung sich zur Verurteilung bereit zeigten, daß insbesondere in Folge der Verurteilung Sebastian Wagner, Nikolaus Wolff, Christian Kraus und Nikolaus Christenmannlich die Thätlichkeiten im Dorfe, alle fünf aber jenen außerhalb des Dorfes mitwirkten, was nachweislich bei deren Auslieferung sich zur Verurteilung bereit zeigten, daß insbesondere in Folge der Verurteilung Sebastian Wagner, Nikolaus Wolff, Christian Kraus und Nikolaus Christenmannlich die Thätlichkeiten im Dorfe, alle fünf aber jenen außerhalb des Dorfes mitwirkten, was nachweislich bei deren Auslieferung sich zur Verurteilung bereit zeigten, daß insbesondere in Folge der Verurteilung Sebastian Wagner, Nikolaus Wolff, Christian Kraus und Nikola